

DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG (in der Fassung vom 02. Mai 1998)

§ 1 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
- Wahl eines Versammlungsleiters,
 - Berichte des Präsidiums und der Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse,
 - Berichte des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte,
 - Berichte der Rechnungsprüfer,
 - Bericht der Mandatsprüfungskommission,
 - Entlastung des Präsidiums und der Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse,
 - Wahl des Präsidiums,
 - Wahl des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Anträge,
 - Ort des nächsten Verbandstages.
- Die Berichte sind den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen.
- (2) Die Tagesordnung des Hauptausschusses muss folgende Punkte enthalten:
- Berichte des Präsidiums,
 - Berichte der Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse,
 - Anträge,
 - Berichte der Rechnungsprüfer.
- Der Haushaltsentwurf für das Folgejahr ist sechs Wochen vor der Tagung des Hauptausschusses den Mitgliedern zuzustellen.

§ 2 Teilnahme

- (1) Der Verbandstag findet in verbandsöffentlicher Sitzung statt. Jeder Delegierte hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und seine Vollmacht vorzulegen.
- (2) Die Tagung des Hauptausschusses findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 3 Versammlungsleitung

Der Verbandstag und die Sitzungen des Hauptausschusses werden durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten eröffnet. Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 4 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.

§ 5 Abwicklung nach der Tagesordnung

Der Verbandstag ist nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, er beschließt eine Änderung.

§ 6 Niederschrift

Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie ist an die Mitglieder zu versenden. Die Tatsache der Versendung ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Am Tag der Veröffentlichung beginnt eine Frist von einem Monat, innerhalb derer Einsprüche geltend gemacht werden können.

Redeordnung

§7

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.

§8

Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern.

§9

- (1) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.
- (2) Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zwei Mal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.
- (3) Ist ein Redner zwei Mal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

§10

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratungen erledigt.

§11

Zum selben Gegenstand dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zwei Mal das Wort ergreifen.

§12

Mitglieder des Präsidiums müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.

§13

Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

§14

Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, können außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort ergreifen.

§15

Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen Namen und Mitgliedsorganisation des Antragstellers enthalten.

Abstimmungen

§16

Die Abstimmung geschieht durch Zeichen mit der Stimmkarte. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens zehn (10) Delegierten ist schriftlich abzustimmen. Wahlen erfolgen stets schriftlich, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.

§17

Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkte der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus.

§18

Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

§19

Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort zur Stellung der Fragen, ihrer Formulierung und ihre Reihenfolge verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

Anwendung der Geschäftsordnung

§20

Die Organe des DSV geben sich, so weit in dieser Geschäftsordnung keine Regelung getroffen ist, eigene Geschäftsordnungen; anderenfalls gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§21

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.